



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Prof. Dr. Georg Kathrein

Mag. Christian Auinger

Museumstraße 7

1070 Wien

team.z@bmj.gv.at

Wien, 2. März 2016

Sehr geehrter Herr Sektionschef Prof. Dr. Kathrein,
sehr geehrter Herr Magister Auinger,

herzlichen Dank für die Einladung, zum Entwurf für ein Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG-E) Stellung nehmen zu dürfen. IG Autorinnen Autoren, der Hauptverband des Österreichischen Buchhandels, der österreichische Verlegerverband und die Literar-Mechana äußern sich gemeinsam als Vertretung der österreichischen Buchbranche. Zugleich verweisen wir auf die Stellungnahme, die Herr RA Prof. Dr. Michel Walter im Auftrag der österreichischen Verwertungsgesellschaften erstellt hat, der wir uns vollinhaltlich anschließen.

Als generelle Vorbemerkung wollen wir anmerken, dass wir eine grundsätzliche Aussage über Zielsetzung, Funktion und kulturpolitischen Bedeutung von Verwertungsgesellschaften im gesellschaftlichen Gesamtkontext vermissen. Wünschenswert wäre deshalb eine Grundsatzaussage darüber. So wäre es sinnvoll, die Rolle der Verwertungsgesellschaften als Vermittler bei der Rechtsklärung und Besorgung der erforderlichen Werknutzungsbewilligungen sowohl im Interesse der Nutzer als auch im Interesse der Bezugsberechtigten hervorzuheben und klarzustellen. Das gilt auch für die soziale und kulturelle Verpflichtung und Verantwortung von Verwertungsgesellschaften und ihre ausgleichende Funktion im Fall von Interessenunterschieden zwischen den einzelnen Gruppen von Berechtigten und/oder Sparten.

Vorausschicken möchten wir auch, dass die Richtlinie bereits am 4. Februar 2014 beschlossen wurde. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum erst zwei Jahre später ein Begutachtungsentwurf vorliegt und der Zeitrahmen für das Begutachtungsverfahren – wie bereits bei der UrhG-Nov 2015 – neuerlich dermaßen kurz bemessen ist, dass eine qualifizierte und kritische Auseinandersetzung nur schwer möglich ist.

Ferner möchten wir betonen, dass den Rechteinhabern von den Regierungsparteien unmittelbar vor der Beschlussfassung der UrhG-Nov 2015 eine Nachbesserung des viel zu weit gehenden § 42a UrhG in Aussicht gestellt wurde. Dazu findet sich im Entwurf nichts. Wir schlagen hiezu eine Übernahme der Bestimmungen aus § 53a dtUrhG vor.

Allgemeines

Aus unserer Sicht ist der Gesetzesentwurf außerordentlich gelungen. Das gilt sowohl für die Verständlichkeit des Textes, als auch für den Aufbau, die Systematik und die Übernahme der Grundsätze und Normen des geltenden Rechts. Die Entscheidung für eine Neukodifikation des Gesetzestextes ist zu begrüßen, ebenso das Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Monopols, des Genehmigungsvorbehalts, was lediglich für den Bereich der Lizenzvergabe nach Titel III (Vergabe von Mehrgebietslizenzen an Musikwerken) verlassen wird, und einer strengen Aufsicht.

Dennoch ist der VerGesG-E in einzelnen Punkten ergänzungs- oder änderungsbedürftig, worauf wir im folgenden eingehen wollen.

Im Detail

Zur Folgeabschätzung: Finanzielle Auswirkungen

Die in der Folgenabschätzung mit 85.000 € (einmalige Umstellungskosten) pro Gesellschaft geschätzten Kosten und 3.000 € (laufende Kosten) sind viel zu gering angesetzt. Allein für die Literar-Mechana werden sich rund € 135.000 – 150.000 Euro an einmaligen Kosten ergeben. Die laufenden Kosten sind gegenwärtig nicht absehbar, allein die zu erwartenden Zusatzkosten für den Wirtschaftsprüfer übersteigen aber den veranschlagten Betrag bei weitem. Gewiss ist lediglich, dass die zur Verteilung zur Verfügung stehende Summe sinken wird.

Zu § 2 Z 6 – Einnahmen aus den Rechten

Die Einnahmen aus den Rechten werden übereinstimmend mit Art 3 lit h VerwGes-RI definiert. Verwertungsgesellschaften erzielen mitunter jedoch auch Einnahmen, die nicht unter diesen Begriff zu subsumieren sind (wie zB Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Inkassogebühren, Erträge aus der Vermietung aus Objekten, etc), die jedoch ihrer Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft zuzuordnen sind. Solche Erträge sind aber weder an dieser Stelle erwähnt, noch im Rahmen des Transparenzberichts (§ 45 Abs 2). In den Jahresabschlüssen werden sie als außerordentliche Erträge erfasst, die zur Kostenminderung dienen. Lediglich aus der unter § 21 (2) definierten Rechnungslegung geht hervor, dass derartige Einnahmen zum „sonstigen Vermögen“ bzw zu den Erträgen daraus zählen dürften, über das gesondert Buch zu führen ist. Dies wäre nach unserer Meinung aber in den Definitionen und im Rahmen des Transparenzberichts klarzustellen.

§ 1 Z 3 lit c – Rechteinhaber

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellungen in den Erläuterungen, dass unter Rechteinhabern auch Verlage als Inhaber abgeleiteter Rechte zu verstehen sind.

§ 6 Abs 2 Z 4 – Organisationsvorschriften

§ 6 Abs 2 sieht die Verpflichtung zur Bildung einer gemeinsamen Vertretung vor, wenn eine Repräsentation auf anderer Ebene nicht erfolgt. Der Verweis auf die „Verteilung betreffenden Angelegenheiten“ (§ 14 Abs 2 Z 3-7) müsste unseres Erachtens (§ 14 Abs 2 Z 3) lauten.

Für uns stellt sich jedoch in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Mitwirkungsbefugnisse einer gemeinsamen Vertretung auf Mitgliederhauptversammlungsebene tatsächlich umgesetzt werden können, da nach dem GmbH-G zwingend nur die Gesellschafter stimmberechtigt sind. Ein gesetzlicher Hinweis auf das Verhältnis der zwingenden Bestimmungen gesellschaftsrechtlicher Normen im Verhältnis zum VerwGesG-E in den Erläuterungen wäre zweckmäßig.

§ 11 (1) – Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung und Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften

Die Möglichkeit, eine Wahrnehmungsgenehmigung – vorübergehend oder dauerhaft – auf vertraglichem Weg einer anderen Gesellschaft zu übertragen, ist sicherlich begrüßenswert, jedoch unterläuft die Regelung dann das gesetzlich normierte Monopol, wenn eine derartige Wahrnehmung neben der übertragenden Gesellschaft über vertragliche Vereinbarung zugelassen wird. In diesem Fall ist zu befürchten, dass auch ausländische Partner auf einer Übertragung zur gemeinsamen Ausübung bestehen werden, um auf diesem Weg das nicht-österreichische Repertoire selbst wahrnehmen zu können. Diese Möglichkeit sollte daher gestrichen werden.



§ 12 (3) – Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel

§ 12 (3) normiert, dass Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern und Bezugsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen haben, ihre Mitglieds- und Mitwirkungsrechte auch elektronisch ausüben zu können. Dies ist in Art 6 (4) und 7 (1) VerwGes-RI für Mitglieder und sonstige Bezugsberechtigte grundgelegt. Es kann aber nicht gemeint sein, dass ein Bezugsberechtigter sämtliche Mitgliedschaftsrechte (also zB auch Teilnahme an der Tantiemenbezugsberechtigtenversammlung oä) elektronisch ausüben können muss, da dies unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Hinzukommt, dass die elektronischen Abstimmungssysteme derzeit noch zu anfällig für Fehler und Manipulationen sind. Unklar ist auch, welche Konsequenzen etwa eine Störung der Übertragung hat. Jedenfalls sollte es Aufgabe der Generalversammlung sein, entsprechende Beschränkungen der Ausübung der Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte auf elektronischem Weg in den Organisationsvorschriften vorzusehen.

§ 14 (2) – Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet nach dem Entwurf über die Ernennung, Entlassung und Genehmigung der Vergütung der Geschäftsführungsorgane nur dann, wenn die Entscheidung nicht aufgrund der jeweils anzuwendenden „*gesellschaftsrechtlichen*“ Normen dem Aufsichtsorgan zukommt. Bei der GmbH bestellt die Generalversammlung die Geschäftsführung. Hier sollte § 14 (2) die Übertragung ausdrücklich ermöglichen, wie dies auch in der Richtlinie vorgesehen ist, und wie es in den Erläuterungen auch zum Ausdruck kommt (... *Diese Übertragung kann unmittelbar aufgrund des Gesetzes ...oder durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung erfolgen.*) Daher sollte die Übertragung in den „*Organisationsvorschriften*“ oder ein Generalversammlungsbeschluss dafür ausreichend sein.

§ 15 (3) – Vertretungsregelung in der Mitglieder- oder sonstigen Versammlung

Nach § 15 Abs 3 hat jedes Mitglied das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederhauptversammlung, einer Delegiertenversammlung oder Bezugsberechtigtenversammlung teilnimmt. Eine dermaßen weitgehende Vertretungsregelung scheint aus unserer Sicht aber nicht geboten, vielmehr sollte von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, die in Art 8 (10) 2. Absatz VerwGes-RI erwähnt sind. Damit sollten angemessene und sachgerechte Beschränkungen der Vertretungsregelungen, wie in den Satzungen der meisten Gesellschaften enthalten (zB Vollmachtsübertragung nur an andere Bezugsberechtigte, maximal zwei Stimmen pro Person) zulässig sein.

Dies gilt umso mehr, als ein Bedürfnis nach einer dermaßen weitgehenden Vertretungsregelung auch nicht bestehen kann, weil die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften zur Zulassung von elektronischen Kommunikationsmitteln zur Ausübung von Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechten ohnehin einen sehr weitgehenden Ersatz für eine mangelnde physische Teilnahmemöglichkeit darstellt.

Die Stimmrechtsausübung durch den Bevollmächtigten, die – bei Widerspruch zur Vollmacht – zu Unwirksamkeit führen soll, kann durch die Gesellschaftsorgane nicht kontrolliert werden, sondern ist ausschließlich im Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten zu beurteilen.

Zu § 21 (2) – Rechnungslegung

In Bezug auf die Rechnungslegung durch die Mitglieder des Leitungsorgans sollen jene unter anderem verpflichtet sein, „über ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus diesem Vermögen....“ getrennt Buch zu führen. Dies kann nicht gemeint sein und findet auch in der Richtlinie keine Deckung, vielmehr dürfte das Vermögen der Gesellschaft gemeint sein. Dies wäre aber entsprechend klarzustellen.

Zu § 22 – Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Leitungsorgans haben jährlich eine Erklärung gegenüber der Mitgliederhauptversammlung über bestimmte Tatsachen abzugeben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob zu den „Beträgen, die sie in der Eigenschaft als Bezugsberechtigter“ erhalten haben, auch solche Einnahmen zählen, die auf bezugsberechtigte juristische Personen entfallen, die einen Repräsentanten (zB Geschäftsführer, Prokurist oder sonstiger leitender Angestellter eines Verlages oä) in das Leitungsgremium entsenden. Hierunter sollte auch generell geprüft werden, ob es nicht gewisse Mindestbeträge geben kann, die einen Ausweis nicht erforderlich machen.

Zu § 24 (2) – Änderung der Wahrnehmungsverträge

Eine gesetzliche Regelung für die erleichterte, und damit kostengünstige Änderung von Wahrnehmungsverträgen, die nur bei Widerspruch des Bezugsberechtigten binnen vier Wochen nicht wirksam werden, entspricht einem langjährigen Petitem der Verwertungsgesellschaften und ist daher unbedingt zu begrüßen.

Zu § 27 (3) – Beendigung des Wahrnehmungsvertrags

Auch nach Beendigung des Wahrnehmungsvertrags behalten die ehemaligen Bezugsberechtigten ihre Rechte in Bezug auf die Einnahmen, die auf Nutzungen vor der Beendigung des Wahrnehmungsvertrags entfallen. Nach unserer Meinung sollten diese Rechte nur dann weiter bestehen, wenn der Bezugsberechtigte sie nicht einer anderen Verwertungsgesellschaft eingeräumt hat.

Zu § 33 (1) – Soziale und kulturelle Einrichtungen

§ 33 übernimmt den Inhalt des § 13 VerwGesG 2006 über soziale und kulturelle Einrichtungen. Dies ist unbedingt begrüßenswert. Das gilt auch für den Hinweis in den Erläuterungen, dass wie bisher die ausführlichen Erläuterungen zu den Begriffen „sozialer Zweck“ und „kultureller Zweck“ im Bericht des Justizausschusses zur UrhGNov 1980 [abgedruckt in: *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1986) 456f] heranzuziehen ist, da damit Kontinuität bei der Vergabe gewährleistet ist. In Hinsicht darauf, dass diese Publikation aber bereits vergriffen ist, regen wir die Übernahme des Textes in die Erläuterungen zum VerwGesG-E an.

Zu § 34 (1) – Verteilung

Die Verwertungsgesellschaft, die Urheber, aber auch Rechteinhaber abgeleiteter Rechte vertritt, darf bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Damit wird gesetzlich das klargestellt, was bereits durch den Gesetzgeber des VerwGesG 1936 zum Ausdruck gekommen ist und von uns unbedingt begrüßt wird.



Durch die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Reprobel/HP“ ist erhebliche Unsicherheit entstanden, ob Verlage, die nicht Inhaber von Leistungsschutzrechten sind, an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch beteiligt werden dürfen. Dies wurde von Beginn an durch die Gesellschaften, die Autoren und Verlage gleichermaßen vertreten, von Beginn an so gehandhabt, entspricht der in den betroffenen Gesellschaften gelebten Praxis und wird von diesen weiterhin befürwortet. Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit wäre die folgende Ergänzung wünschenswert, sodass § 34 (1) Satz 3 und 4 lauten sollten wie folgt: *„Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Inhaber abgeleiteter Rechte angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Dies gilt auch dann, wenn es sich um unverzichtbare Rechte oder Ansprüche handelt, der Inhaber abgeleiteter Rechte zur Werkverwertung beigetragen hat und diesem kein eigenständiges Leistungsschutzrecht zusteht“*. Damit soll es Verwertungsgesellschaften, für die dies zutrifft, die Verteilung nach Maßgabe ihrer gesellschaftsintern gefassten Beschlüsse an Verlage weiterhin ermöglicht werden. Auf den speziellen Zweck dieser Regelung sollte in den Erläuterungen gesondert hingewiesen werden.

Regelungsbedarf besteht auch weiterhin in Bezug darauf, dass Verteilungsbestimmungen nur für die Zukunft geändert (wie dies in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde auch gehandhabt wird) und demnach auch nur mit Wirkung für die Zukunft bekämpfbar sein sollten. Andernfalls wäre es zu befürchten, dass bereits erfolgte Ausschüttungen gegenüber einer Vielzahl von Berechtigten rückwirkend aufgemacht werden könnten, Geld zurückgezahlt und allenfalls anders verteilt werden müsste.

Selbstverständlich gilt das unbeschadet des Rechts des Bezugsberechtigten, die Richtigkeit der Abrechnung an ihn auch drei Jahre nach dem erfolgten Versand der überprüfbaren Verteilungsgrundlagen in Frage zu stellen. Andernfalls besteht dauernd das Risiko einer rückwirkenden Neuaufrollung wie dies gegenwärtig aufgrund der unsicheren Rechtsposition von Verlagen in Zusammenhang mit Vergütungsansprüchen der Fall ist.

Daher wäre der letzte Satz unbedingt wie folgt zu ergänzen: *„Verteilungsbestimmungen können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden“* wie dies bereits in § 14 Abs 1 als Änderung des VerwGesG 2006 im Entwurf für ein Urheberrechtsgesetz 2012 vorgesehen war.

Mit dieser Regelung würde auch das Ziel der VerwGes-RI und des auf ihr basierenden VerwGesG-E gestärkt, möglichst hohe Verteilungsquoten an die Bezugsberechtigten zu erzielen und Rechtssicherheit bei der Verteilung von Tantiemen zu schaffen.

Zu § 34 Abs 3 und 4 – Fristen

Die Verteilung und Ausschüttung hat spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. § 34 (3) VerwGesG normiert, dass sich diese Frist um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um der Verteilung und Ausschüttung entgegenstehende Hindernisse zu überwinden. Zu diesen zählen nach unserer Meinung auch mehrjährige Meldefristen, wie dies im Rahmen der Verteilungspraxis der Literar-Mechana auch vorgesehen ist. Dies macht es erforderlich, dass für derartige Meldungen Rückstellungen im üblichen Ausmaß gebildet werden, um später eintreffende Meldungen bedienen zu können. Eine Klarstellung zum Erhalt dieser Wahrnehmungspraxis, auf die viele Bezugsberechtigte auch Wert legen, wäre wünschenswert.

Für die Weiterleitung der von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogenen Beträge sieht der Entwurf 6 Monate vor. Über das Geschäftsjahr verteilte, von Schwestergesellschaften erhaltene Teilbeträge können jedoch erst nach Feststehen der gesamten Jahreseinnahmen verteilt werden. Dies geht aus § 34 (4) VerwGesG-E nicht deutlich hervor und sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 35 (2) – Nicht verteilbare Beträge

In Bezug auf Bezugsberechtigte, die nicht innerhalb von 12 Monaten „ermittelt oder ausfindig“ gemacht werden können, sieht § 35 (2) VerwGesG-E gewisse Mitteilungspflichten an alle Bezugsberechtigten und Schwestergesellschaften vor. Sofern feststeht, dass es sich um einen Bezugsberechtigten handelt, ist er aber zumindest bereits „ermittelt“ worden. Wenn Bezugsberechtigte jedoch „nicht ausfindig“ gemacht werden können, können die Verwertungsgesellschaften den übrigen Bezugsberechtigten und Mitgliedern, die Bezugsberechtigte vertreten oder Schwestergesellschaften bestimmte Informationen zur Verfügung stellen.

§ 35 setzt Art 13 Abs 2 bis 4 VVG-RI um. Ungeachtet dessen ist eine unterschiedslose Mitteilung aller nicht auffindbaren Bezugsberechtigten an alle anderen, der Verwertungsgesellschaften bekannten Bezugsberechtigten wenig sinnvoll, wenn nicht zumindest ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die solcherart beschickten Bezugsberechtigten die nicht auffindbare Person kennen, zB weil ein gemeinsames Werk geschaffen wurde. Dies ist insbesondere dann besonders unwahrscheinlich, wenn es sich um Bezugsberechtigte handelt, die in völlig unterschiedlichen Sparten tätig sind, oder Schwestergesellschaften diejenigen Bereiche, in denen der betroffene Bezugsberechtigte Abrechnungen erhalten sollte, gar nicht wahrnehmen.

Zudem sind durch die Verwendung der Bezeichnung „Übermittlung“ wohl Mitteilungen im elektronischen oder auf dem Postweg gedacht, während eine „öffentliche Zurverfügungstellung“ dieser Informationen gemäß § 35 Abs 4 VerwGesG-E erst 24 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingezogen wurden, zu erfolgen hat. Der Literar-Mechana liegen nach wie vor nicht von allen Bezugsberechtigten Emailadressen vor. Daher müssten derartige Informationen in vielen Fällen per Post versendet werden, was die Verwaltungskosten zum Nachteil der Gesamtheit der Bezugsberechtigten ganz im Gegensatz zur Wahrscheinlichkeit der Auffindbarkeit durch eine derartige Methode unverhältnismäßig erhöht.

Art und Umfang der Übermittlung bzw Zurverfügungstellung derartiger Informationen sollten daher ausdrücklich anhand der in § 29 VerwGesG-E normierten Verhältnismäßigkeit bei der Rechtswahrnehmung zu prüfen sein. Ferner muss es auch möglich sein, dass ein Bezugsberechtigter dem Erhalt derartiger Informationen widerspricht.

§ 36 (3) – Erteilung von Nutzungsbewilligungen

Wir befürworten, dass der Rechtserwerb ex lege unter der Voraussetzung eintritt, dass eine Einigung an der Bemessung des Entgelts scheitert und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts per gerichtlichen Erlags oder Stellung einer Bankgarantie geleistet wird. Wir regen allerdings an, den gleichen Mechanismus auch für Streitigkeiten über die Höhe von Vergütungsansprüchen vorzusehen, da sich das Interesse an einer Sicherstellung im selben Zusammenhang ebenfalls stellt.

§ 37 (2) und § 50 (4) – Bekanntgabe von Informationen durch Nutzer, allgemein und in Gesamtverträgen

Verwertungsgesellschaften sind zu einer genauen und nachvollziehbaren Verteilung der eingenommenen Entgelte verpflichtet. Dies ist nur dann möglich, wenn sie detaillierte Informationen über die genutzten Werke von Nutzern erhalten. Die Auskunftspflicht der Nutzer besteht dann nicht, wenn sie dem Nutzer „nicht zumutbar“ ist. Diese Vorgabe ermöglicht es den Nutzern, sich dieser Verpflichtung leicht zu entziehen. Es sind im Entwurf zahlreiche, unabdingbare Verpflichtungen gegenüber Verwertungsgesellschaften vorgesehen, die die zur Verteilung zur Verfügung stehende Summe erheblich schmälern werden, ohne dass diese von der Zumutbarkeit oder Verhältnismäßigkeit abhängen. Diese Einschränkung sollte daher gestrichen werden.



In § 50 (4) VerwGesG-E wird die Auskunftspflicht in Gesamtverträgen auf „*Verzeichnisse der genutzten Werke und andere Schutzgegenstände*“ erweitert. Ein Bedürfnis nach derartigen Auskünften muss losgelöst von dem Umstand sein, ob ein Gesamtvertrag geschlossen werden kann, umso mehr als eine Verpflichtung zur Beantragung einer Gesamtvertragsbefähigung bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht besteht und damit allein der Nutzer Einfluss auf die Rechtsqualität des Vertragsabschlusses und der Streitbeilegungsmechanismen hat.

§ 42 (2) Z 3 – Bekanntgabe der Abzüge

Hierunter ist auszuweisen, in welcher Höhe Verwaltungskosten und zu Gunsten von SKE Abzüge erfolgten. Unklar ist indessen, was unter den „Abzügen für andere Zwecke“ gemeint sein kann. Dazu sollten sich in den Erläuterungen entsprechende Hinweise finden.

§ 43 (2) – Auskunft über das Repertoire

Die Repertoireauskunft zwischen Verwertungsgesellschaften ist lediglich als Verpflichtung zu Lasten der wahrnehmenden Gesellschaft. Auch im umgekehrten Fall kann ein legitimes Interesse bestehen, Klarheit über das vertretene Repertoire zu schaffen. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 45 - Transparenzbericht

Hierunter werden die in Art 22 VerwGesG-RI vorgesehenen Angaben zur Gänze übernommen. Wir regen jedoch die Überprüfung und die Erläuterung der folgenden Punkte an:

1. In Abs 3 ist von „*Rechtewahrnehmung*“ (Abs 3), in Z 6 von „*Rechteverwaltung*“, wobei jedoch unserem Verständnis nach dasselbe gemeint ist.
2. Unter Abs 4 Z 2 ist von „*ausgeschütteten*“ Beträgen die Rede, in Z 5 von „*verteilten*“, wobei unserer Meinung nach dasselbe gemeint ist.
3. In Abs (4) Z 7 sind Angaben zur „Gesamtsumme aller nicht verteilbaren Beträge“ erwähnt: ist darunter die Gesamtsumme zum Jahresende zu verstehen oder die Gesamtsumme jener nicht verteilbaren Beträge, über die im Geschäftsjahr ein Verwendungsbeschluss gemäß gefasst wurde?

Zu § 47/2 – Gesamtverträge

Der Entwurf schlägt aus Gründen der Effizienz eine Verpflichtung zum gemeinsamen Abschluss eines Gesamtvertrags vor. Damit geht der VerwGesG-E über die von der VerwGesG-RI vorgeschriebenen Inhalte hinaus. Im Gegensatz zur Diskussion rund um die Novellierung des VerwGesG 2006 waren wir in diesen, aus rechtspolitischen Gründen aufgenommenen Punkt nicht eingebunden. Bereits bisher hat § 20 (2) VerwGesG 2006 normiert, dass Verhandlungen über die Schließung der entsprechenden Gesamtverträge nach Tunlichkeit gemeinsam zu führen sind. Damit wurde klargestellt, dass ein Nutzer, der eine Mehrzahl an Rechten zum selben Gegenstand erwerben muss, auf gemeinsamen Verhandlungen bestehen kann. In vielen Fällen (etwa bei Verhandlungen über Vergütungsansprüche) wurden gemeinsame Verhandlungen und gemeinsame Abschluss auf freiwilliger Basis angeboten. Es ist nicht erklärbar, warum darüberhinausgehend Regelungsbedarf gesehen wird, da die Gesamtvertragspartner von den bisherigen Möglichkeiten auch nicht Gebrauch gemacht haben.

Der Vorschlag geht ganz offenbar zurück auf eine Forderung der zahlungspflichtigen Gesamtvertragspartner, die das Verhandlungsgleichgewicht zu ihren Gunsten verschieben möchten. Sie verlagert nämlich das Einigungsrisiko ausschließlich in die Sphäre der Verwertungsgesellschaften, wobei es aber möglich ist, dass eine einzige Gesellschaft den Abschluss eines Gesamtvertrags verhindert, was weder im Interesse der Verwertungsgesellschaften, noch in demjenigen der Nutzer sein kann.

Ein Vorteil der nunmehrigen Verpflichtung gegenüber der bisher bestehenden Regelung ist für uns nicht ersichtlich. Bei einem gemeinsamen Gesamtvertragsabschluss kann es nämlich ohnehin nicht darum gehen, eine angemessene Gesamtvergütung zu bestimmen, sondern vielmehr nur darum, eine solche für jede Gesellschaft und das von ihr vertretene Repertoire zu erzielen. Das gilt umso mehr, wenn der Gegenstand der Abgeltung ein Ausschließlichkeitsrecht ist. Ein Gesamtvertrag stellt insofern nichts anderes als eine Bündelung einer Mehrzahl von Gesamtverträgen dar.

Im Gegensatz zum Wunsch der Nutzer nur eine Gesamtvergütung bezahlen zu müssen, kann es einer Verwertungsgesellschaft für die von ihr vertretenen Rechteinhaber nur darum gehen, mit den Zahlungspflichtigen ein/e für das vertretene Repertoire angemessene Entgelt/Vergütung zu verhandeln. Die – auch von der Nutzerseite zu treffende – Bewertung der jeweils vertretenen Repertoires ist konkreter Gegenstand der Verhandlungen.

Hinzu kommt, dass im Schlichtungsausschuss kein Streitschlichtungsorgan vorgesehen ist, das eine rechtsverbindliche Entscheidung über eine allfällige Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften herbeiführen kann. Es ist daher zu erwarten, dass Aufteilungsstreitigkeiten regelmäßig im Wege langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen geführt werden müssten. Das ist ein unzumutbarer Nachteil gegenüber dem bisherigen Status.

Wir lehnen § 47 (2) VerwGesG-E daher aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Zu § 48 – Gesamtverträge

Die Aufrechterhaltung des Prinzips der Gesamtvertragsabschlüsse ist unbedingt zu begrüßen. Es ist ebenfalls nachvollziehbar und begrüßenswert, dass dieser für Verwertungsgesellschaften aus einem anderen EU/EWR-Staat ausscheidet.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Nutzervereinigung keinen Antrag auf Zuerkennung der Gesamtvertragsbefähigung stellt, obwohl die Voraussetzungen gegeben wären oder obwohl ihnen sogar im Gesetz eine Berechtigung dazu ausdrücklich zuerkannt wird (zB Städte- und Gemeindebund in Abs 4, Länder in § 53 Abs 2). Dies hat in der Vergangenheit zu einer erheblichen Verzögerung bis zur vertraglichen Einigung mit den Nutzern geführt. Aus unserer Sicht wäre es daher erforderlich, eine verpflichtende Beantragung auf bzw eine verpflichtende Zuerkennung der Gesamtvertragsbefähigung bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde zu normieren.

Zu § 70 (2) Z 5 – Regeln für SKE

Nach unserer Meinung müsste es lauten: die „Regeln für SKE **und deren Änderung**“.

§ 85 Abgabenbefreiung

Sollte die ausgesetzte Schenkungssteuer wiedereingeführt werden, muss auch der § 39 (2) VerwGesG 2006 wieder in Kraft treten.

§ 87 – Kosten für die Aufsichtsbehörde

Die Kosten für die Aufsicht wurden im Zusammenhang mit der Einführung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften durch das VerwGesG 2006 neu bewertet. Diese wurde durch die Verordnung des Bundeskanzleramtes über die Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde mit € 290.000 festgelegt. In Hinsicht darauf, dass die Aufsichtsbehörde bereits vor zehn Jahren eingerichtet wurde, sind die tatsächlich anfallenden jährlichen Kosten für Personal- und Sachkosten inkl. Miete konkret ermittelbar. Die Kosten werden zu drei Viertel von den Verwertungsgesellschaften und zu einem Viertel von den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern geleistet. Aus diesem Grund besteht auf Seiten der Zahlungspflichtigen ein Interesse an einem konkreten Kostenausweis.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns angeführten Punkte im Gesetzestext bzw in den Erläuterungen.

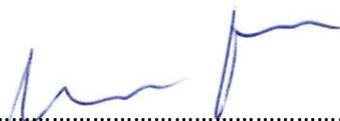
Mit freundlichen Grüßen



Hauptverband des
Österreichischen Buchhandels
Grünangergasse 4
1010 Wien



IG Autorinnen Autoren
Seidengasse 13
1070 Wien



Österreichischer Verlegerverband
Grünangergasse 4
1010 Wien



Literar-Mechana
Linke Wienzeile 18
1060 Wien